Bundesrat Drucksache **381/2/97**

02.07.97

Antrag
des Landes Brandenburg

Verordnung zur Änderung der Nutzungsentgeltverordnung

Punkt 51 der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. ab dem 1. November 1997 jährlich höchstens um ein Viertel der sich nach Nummer 3 ergebenden Entgelte."

Ausgeliefert am 03. JULI 1997

Begründung

Nach der Begründung der Nutzungsentgeltverordnung durch die Bundesregierung sollen die Entgelterhöhungen von den betroffenen Nutzern zu verkraften sein und sich berechenbar entwickeln. Bei den 1993 beschlossenen Erhöhungssätzen war noch von einer schnellen Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen neuen und alten Ländern ausgegangen worden. Dieser Angleichungsprozeß hat sich wesentlich verlangsamt. In vielen Bereichen liegen die Brutto-Monatsverdienste der Arbeiter und Angestellten gegenwärtig unter 80 Prozent des Niveaus der alten Bundesländer. Es ist nicht abzusehen, wann es gleiche Einkommensverhältnisse in Ost und West geben wird, die es rechtfertigen würden, die Nutzung von Erholungsgrundstücken allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Die vorgesehenen Änderungen der Nutzungsentgeltverordnung beschränken sich im wesentlichen auf Verfahrensfragen. Die Möglichkeit sehr hoher Nutzungsentgelte in bestimmten Regionen ist damit weiterhin gegeben. Jährliche Anhebungssätze von mindestens 0,60 DM/m² sind angesichts generell zunehmender sozialer Belastungen für viele Nutzer nicht mehr verkraftbar. Ein sozialverträglicher Ausgleich zwischen Nutzern und Eigentümern ist aber nicht erreicht, wenn Nutzer trotz des langfristigen Kündigungsschutzes die Nutzung eines Erholungsgrundstückes aus finanziellen Gründen vorzeitig aufgeben und damit auch noch den Verlust der von ihnen geschaffenen Baulichkeiten und Anpflanzungen hinnehmen müssen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946